

Regierungs-Kreisamt. Norden, den 7. Juni 1909.

Lokalvertrag

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, ist Ihr Diensteinkommen an Stelle des bisherigen vom 1. April 1908 ab rückwirkend wie folgt festgesetzt worden:

1. Gehalt	a) vom 1. 4. 08 bis 1. 4. 09 auf 3300 M	M
	b) vom bis auf	
2. Wohnungsgeldzuschuß	a) vom 1. 4. 08 bis 1. 4. 09 auf 880 M	M
	b) vom bis auf	
3. Stellenzulage	a) vom bis auf	M jähr-
	b) vom bis auf	lich. M
4.	a) vom bis auf	M
	b) vom bis auf	M
5. Ostmarkenzulage . . .	a) vom bis auf	M
	b) vom bis auf	M

Der danach für das Etatsjahr 1908 gegen die erhaltenen Bezüge nachzuzahlende Betrag wird unter Anrechnung der einmaligen Zulage von ... M demnächst mit ... 820 M an Sie gezahlt werden.

Ihr Besoldungsdienstalter in der jetzigen Etatsstelle ist nach der umstehenden Erläuterung neu auf den 1. 4. 04 festgesetzt worden.

Art. 2

An den Königlichen Oberforstamtmann
in Rade
im Herzogthum Pommern N° 7
in Bückeburg.

